

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

26. Ausgabe vom 1. Juli 2015

Seite 2

tionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von je 5 € gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28. Mai 2014 außer Kraft.

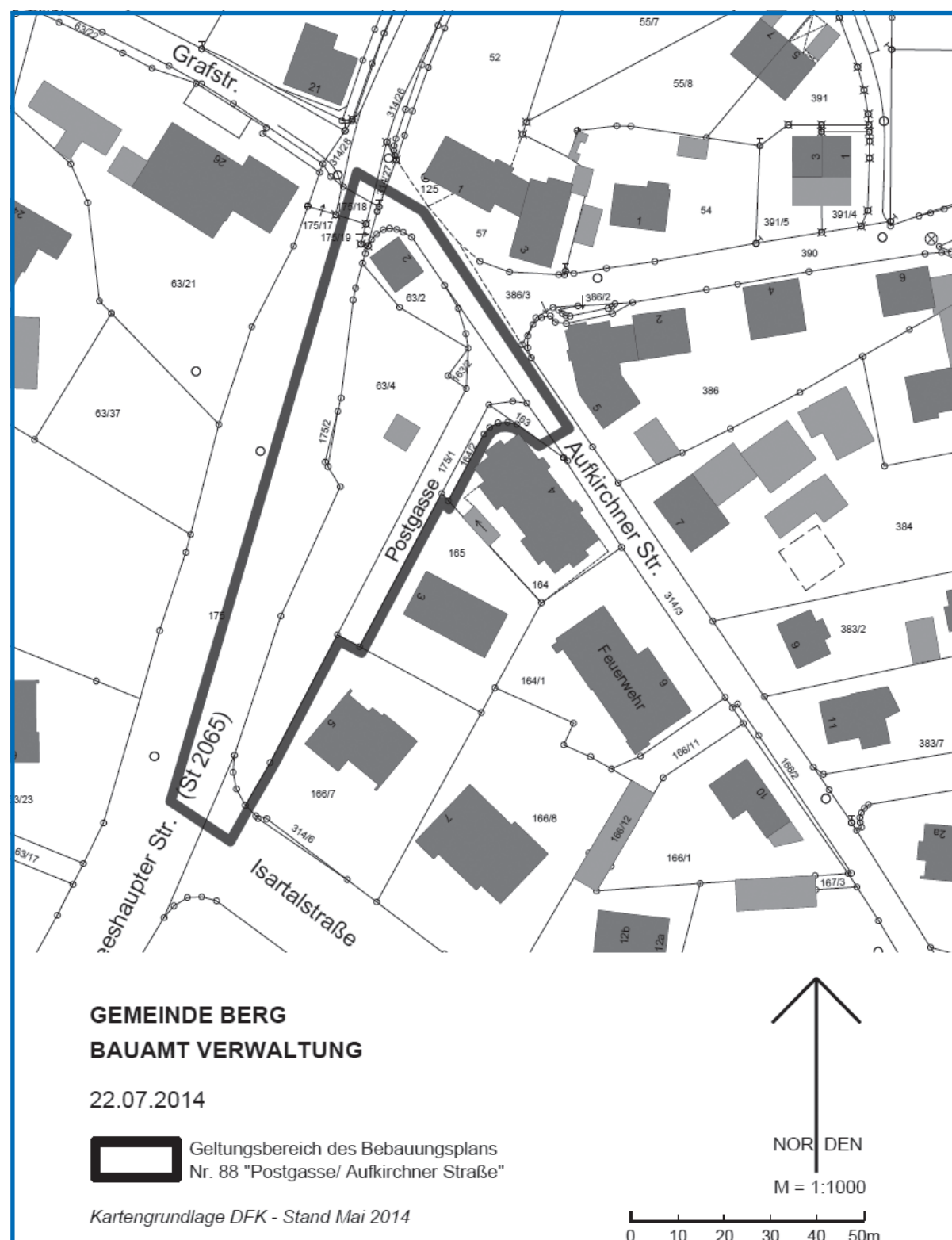
Starnberg, 12. Mai 2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 88 in Berg



◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 88 „Postgasse / Aufkirchner Straße“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 09.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 88 „Postgasse / Aufkirchner Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 09.06.2015 als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 88 „Postgasse / Aufkirchner Straße“ kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 09.06.2015 zum Bebauungsplan Nr. 88 „Postgasse / Aufkirchner Straße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert

durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 10.06.2015

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 93 „Gut Biberkor – Ginko Nord / Biene Süd“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 09.06.2015 folgenden Beschluss gefasst: Der Bebauungsplan Nr. 93 „Gut Biberkor – Ginko Nord / Biene Süd“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung im Regelverfahren beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Gemarkung Höhenrain, Flurnummer 760 sowie Teilflächen der Flurnr.: 758; 781; 782/1; 782/3; 783; 785; 787; 789 und 791 der Gemarkung Höhenrain. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem untenstehenden Lageplan gekennzeichnet und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorzeitigen Planungsziele können im Rathaus der Gemeinde Berg (Ratgasse 1, Zimmer 14, 82335 Berg) während der Dienststunden eingesehen werden. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird rechtzeitig an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Berg, 10.06.2015

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 93 in Berg

